

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XL. —

Breslau, den 12ten October 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 303. Wegen der Stipendiaten, welche dem Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes gefolgt sind.

Gämtlich von der Regierung ressortirenden Herrn Kollatoren und Rent-
danten der Stipendien ist mitteist Publikandi vom 24sten September 1813 be-
kannt gemacht, daß für das halbe Jahr vom 1sten December 1812 bis ultimo
Mai 1813 die Stipendien solcher Studirenden, die dem Königl. Aufruf vom 9ten
Februar 1813 zu Folge sich zum Militairdienst gestellt haben, noch gezahlt, vom
1sten Juni 1813 an aber, für jeden derselben bis auf weitere Bestimmung, aufbe-
wahrt werden sollen.

Gegeawärtig ist nun von dem Königl. Ministerio des Innern, Abtheilung für
den Kultus und öffentlichen Unterricht, unterm 14ten d. M. festgesetzt worden:

- 1) daß diejenigen Stipendiaten, die beim Militair bleiben, oder eine andere
Laufbahn als das Studiren ergreifen, keinen Anspruch auf die seit dem 1sten
Juni v. J. reservirten Stipendien haben können;
- 2) daß die asservirten Stipendien der im Felde gebliebenen oder gestorbenen
Stipendiaten deren Erben nicht anheim fallen, sondern die auf diese Art
vakante Stipendien-Positionen, ihrer Bestimmung gemäß, zum Besten an-
derer dörftigen Studirenden verwendet werden sollen.

Die zurückgelehnten Stipendien-Empfänger aber, welche ihre Studien fort-
zusetzen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich, in so fern die Zeit, auf wel-
che

he ihnen das Stipendium verliehen worden, noch nicht abgelaufen ist, bei den Kollatoren binnen 3 Monaten a dato zu melden, und anzugeben, ob sie sich ferner den Studien widmen wollen, worauf ihnen dann das Stipendium nach den in Händen habenden Kollationen ferner gegen die akademischen Zeugnisse gezahlt werden soll. Sollte einer oder der andere binnen dieser Frist sich bei den Kollatoren nicht melden, so wird das Stipendium anderweit zum Vorteil eines andern qualifizierten Studirenden vergeben werden.

G. IX. Sept. 52. Breslau, den 28sten September 1814.

Geistliche und Schulen - Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 304. Wegen Restitution eines Theiles des Ersatz-Zolles für Manufactur-Waaren von der Leipziger Messe.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat durch die Verfügung vom 22sten dieses Monats bestimmt:

dass auf Manufactur-Waaren, welche von der Leipziger Messe Schlesien passiren, nachdem dafür beim Eingange diesseits der Ersatz-Zoll mit 5 Rthlr. für den Berliner Centner Brutto gezahlt worden ist, bei dem Ausgänge an der westlichen Landes-Gränze bis Ratibor hin, eine Gefälle-Restitution von Zwei Thaler für den Centner eintreten soll, welche datjenige Ausgangs-Zoll-Amt, das an und für sich zur Ausgangs-Bescheinigung über rückzollfähige Objecte bei der westlichen Waaren-Ausfuhr befugt ist, jedesmal sofort zu leisten hat, wenn die Collis gehörig plombirt ankommen, und gegen deren Identität nichts zu erinnern ist.

Wir machen dieses hierdurch bekannt, und weisen die vorgedachten westlichen Ausgangs-Zoll-Amter zugleich an:

die über die geleistete Rückzahlung auszustellenden Quittungen mit den Begleitscheinen statt baaren Geldes zur Haupt-Casse einzufinden, die solche uns zur weiteren Veranlassung der Restitution vorzulegen hat.

G. XXVII. September 314. Breslau den 29sten September 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nr. 305. Betrifft die zur Waaren-Ausfuhr auf Rück-Zoll bestimmten Gränz-Zoll-Aemter in der Kurmark und im Departement der hiesigen Abgaben-Deputation.

In Verfolg der Verordnung Nr. 262. Seite 398 bis 401 und der Bekanntmachung Nr. 294. Seite 440 des diesjährigen Amtsblattes, wird in Gemäßheit der Verfügungen des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Exzellenz vom 8ten und 10ten d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

a) in der Provinz Kurmark
die Gränz-Zoll-Aemter zu

Beeckow,
Bösen,
Lückenwalde,
Treuenbriegen,
Loburg,
Lenzen und
Strasburg;

und

b) im Departement unserer hiesigen Abgaben-Deputation

die Gränz-Zoll-Aemter zu

Liebau und
Mittelwalde

als solche bestimmt sind, über welche auf der westlichen altländischen Gränz-Linie von Anclam bis Ratibor, zum Ersatz-Zolle versteuerte Waaren, gegen Rück-Zoll ausgeführt werden dürfen.

Die Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen,

auf keine andere, in der Kurmark, oder im Departement unserer hiesigen Abgaben-Deputation gelegene Gränz-Zoll-Ausgangs-Aemter, als die oben genannten, resp. sieben und zwei, Ausfuhr-Transporte auf Rückzoll abzufertigen, widergenfalls die Vertretung des Rückzolles von Seiten des dagegen fehlenden Amtes, nach Maafgabe der in fine der Amtsblatts-Bestimmung Seite 440 gegebenen Andeutung, unfehlbar eintritt.

Auch werden die Gränz-Zoll-Aemter im Resort unserer hiesigen Abgaben-Deputation, mit A Schluß derer zu Liebau und Mittelwalde, hierdurch angewiesen, keine Anfuhr der auf Rückzoll abgefertigten Waaren bei sich zu gest. tt., es sey denn n. ch ausdrücklicher Vorhaltung, daß alsdann kein Rückzoll bemülligt werden wird.

Für das Gränz-Zoll-Amt, welches hiergegen handelt, tritt ebenfalls die Vertretung des Rück-Zolles ein.

Uebrigens wird, zur Vermeidung aller etwanigen Ungewissheit, hiermit noch bestimmt declarirt:

dass der sub No. 262. des diesjährigen Amtsblattes festgesetzte Rück-Zoll, nur bei der westlichen Ausfuhr auf der altländischen Gränz-Linie von Anklam in Pommern bis Raribor in Oberschlesien, statt findet.

G. XXVII. Sept. 315. 3:6. Breslau den 30sten September 1814.
Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 306. Betreffend die Erhebung der Uebertrags-Accise in Golde.

Bei der Erhebung der Uebertrags-Accise ist, den bestehenden Vorschriften gemäß, bisher kein Anteil in Golde berechnet worden. Diese Vorschriften aber können jetzt nicht länger stehen bleiben, einmal, weil in den drei Preußischen Provinzen gar kein Uebertrag mehr besonders, sondern solcher mit dem Accise-S. he in einer Abgabe erhoben wird; und zum andern weil in den übrigen Provinzen in neuern Zeiten bei mehreren Steuer-Sähen der Uebertrag ganz abgeschafft worden ist, woraus sich ergiebt, daß die Gegenstände, worauf sich dies bezieht, eben so, wie die Preußischen Provinzen, jetzt nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten May c. (Gesetz-Sammlung pro 1814 Seite 63) auch den Betrag des sonstigen Uebertrags bei Summen von 5 Rthlr. und darüber, zur Hälfte in Golde zu entrichten haben, also übler dran sind, als die andern Provinzen und Gegenstände. In dieser Rücksicht, und um die erwähnte Ungleichheit in der Besteuerung auszugleichen, hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Exellenz unterm 7ten d. M. verfügt:

dass von nun an, auch vom Uebertrage, so weit solcher noch statt hat, die in der erwähnten Cabinets-Ordre bestimmte Gold-Rate erhoben werden soll, und zwar nicht blos, wenn der Uebertrag für sich 5 Rthlr. und darüber beträgt,

trägt, sondern auch, wenn die ganze Accise-Abgabe mit Zurechnung des Übertrags 5 Rthlr. und mehr ausmacht.

Wir machen dies dem Publico und resp. Behörden unsers Departements hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

G. XXII. September 290. Breslau den 30sten September 1814.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

No. 307. Betreffend das Ausfuhr-Verbot der rohen bewohnten und unbewohnten Häute und Felle, aus den überelbischen Provinzen ins Ausland ic.

Zur Erhaltung der Gerbereien in den überelbischen Provinzen hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz die Ausfuhr der rohen bewohnten und unbewohnten Häute und Felle aus diesen Provinzen ins Ausland untersagt, und zugleich unterm 24sten v. M. verfügt, daß die Ausfuhr dieser Gegenstände aus den alten Provinzen in das Magdeburgische, Halberstädtsche, Quedlinburgsche, und in die Altmark, frei geschehen, folglich bei der Ausfuhr aus Schlesien lediglich die im schlesischen Zoll-Tarif pag. 58 festgesetzten 8 pro Cent Ausfuhr-Zoll-Gefälle entrichtet werden dürfen.

Solches wird dem Publico und den Accise- und Zoll-Behörden unsers Departements hiermit bekannt gemacht.

G. XXVII. Sept. 320. Breslau den 1sten October 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

No. 308. Betreffend die Verzollung des ein- und ausgehenden fremden Getreides.

Des Herrn Staats- und Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz hat unterm 24ten v. M. bestimmt, daß das eingehende fremde Getreide hinführer mit dem doppelten Conventions-Zoll nach dem schlesischen Eingangs-Zoll-Tarif nebst Tantieme dergestalt belegt werden soll, daß diese Abgabe gleich bei der Einfuhr erhoben wird.

Alles ausgehende Getreide aber, ohne Untersuchung der ein- oder ausländischen Eigenschaft, muß hiernächst bei der Ausfuhr den nach dem schlesischen Tarif für die Ausfuhr schlesischen Getreides bestimmten Zoll-Satz, (wie solcher durch die Circular-Verfügung No. 92. vom 12ten Septbr 1810 festgesetzt worden,) tragen, und nur dann, wenn der wahrscheinlich nicht häufige Fall vorkommt, daß

Ge-

Getreide ohne Umladen gerade durchgeführt wird, kann dasselbe, nachdem es den doppelten Conventions-Zoll samt Zantieme bei der Einfahrt entrichtet hat, bei dem Ausgange von allen ferneren Abgaben frei bleiben.

Dem Publico, imgleichen den Accise- und Zoll-Amtmännern des hiesigen Regierungs-Departements wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

G. XXVII. 319 Septbr. Breslau, den 2ten Octbr. 1814.
Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 309. Wegen eines Druckfehlers in der Verfügung Nro. 294 des diesjährigen Amtsblattes.

In der Amtsblatt-Verfügung Nro. 294. vom 23ten v. M., betreffend die zum Waaren-Ausgange auf Rückzoll bestimmten Granz-Zoll-Amtmänner in der Neumark und in Pommern,

findet sich ein Druckfehler, indem dort in der fünften Zeile von unten gesagt ist:
„als die fünf obengenannten rückzollfähigen Begleitscheine zu ertheilen.“

Diese Zeile sollte so gestellt sein:

„als die fünf obengenannten, rückzollfähige Begleitscheine zu ertheilen.“

Denn der Sinn jener Bestimmung ist nicht, daß überhaupt Begleitscheine nur auf die fünf dort angegebenen Ausgangs-Amtmänner in der Neumark und in Pommern gestellt werden sollen. Sondern es wird, wie wir hiermit klarstellen, vergeschrieben:

dass Begleitscheine über rückzollfähige Waaren auf kein anderes Ausgangs-Amt in der Neumark und in Pommern gestellt werden dürfen, als auf eines der genannten fünf Granz-Zoll-Amtmänner.

Breslau, den 4ten Octbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 310. Betreffend die Tresor- und Thaler-Schein-Zahlungen bei der Grund- und Personal-Steuer.

Mit Bezug auf das Edict vom 7ten Septbr. c. und das Publicandum vom 17ten Septbr. d. J., wegen Zahlung der Tresor- und Thalerscheine (Nro. 287 des

des Amtsblatts) werden nachstehende Bestimmungen des Herrn Geheimen Staats- und dirigirenden Finanz-Ministers, Freiherrn von Bülow Excellenz, zur Kenntniß gebracht.

- a) Bei der Grundsteuer der Gemeinden wird das Drittel in Tresor- und Thalerscheinen, von dem jährlichen Steuerbetrage der sämtlichen Gemeindeglieder und nicht der einzelnen Contribuenten, nach Abzug des Gold-Antheils berechnet.
- b) Bei der Personalssteuer ist für jeden Entrichtungs-Termin, der ganze in vollen Thalern ausgehende Betrag der Personensteuer, und nicht bloß $\frac{1}{3}$ in Tresor- oder Thalerscheinen zu entrichten.

G. XIV. Septbr. c. Breslau, den 4ten Octbr. 1814.
Königl. Breslauerische Regierung.

Nro. 311. Die Rechnungs-Führung bei den Militair-Fourage Magazinen betreffend.

In dem Fourage-Reglement ist bestimmt, daß den Kavallerie-Garnisons, welche das Fourage-Magazin-Depot selbst verwalten, ein Rendant der richtigen Rechnungsführung wegen zur Seite gesetzt werden soll, welcher nach §. 24. dieses Reglements bei der Einlieferung gegenwärtig sein und darüber mit quittiert soll.

In Folge der darüber von dem hohen Kriegs-Ministerio erhaltenen Verfüzung werden daher die Magisträte derjenigen Städte, wo Kavallerie-Garnisons stehen, angewiesen, die unter der Vertretung des Magistrats obiger Bestimmung gemäß angestellten Rendanten zu Befolgung dessen anzuhalten.

Auch werden sämtliche Einräthliche Officia beauftragt, den Ablieferern zu eröffnen, sich bei jeder Ablieferung zuerst bei diesem Rendanten zu melden, indem künftig keine Quittungen, welche nicht von diesem mit unterschrieben sind, zur Liquidation angenommen werden dürfen.

M. D. II. Septbr. 527. 385. Breslau, den 5ten October 1814.
Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 312. Den freien Detail-Handel mit Salz betreffend.

Der Detail-Handel mit Salz, welches nur aus Königlichen Factoreyen entnommen werden darf, ist nach einer hhren Orts eingegangenen Bestimmung allgemein frei gegeben und die bisher bestandene Salzseller-Taxe aufgehoben worden.

Alle diesenigen, welche sonst zum Material-Handel berechtigt sind, können daher mit Salz handeln, und jeder, der außerdem den Detail-Handel mit Salz in einer Stadt oder auf dem Lande treiben will, und dazu durch hinlängliche Kenntniß im Schreiben und Rechnen, um die Annotations-Bücher vorschriftsmäßig führen zu können, qualifizirt, und in dieser Hinsicht tüchtig befunden worden ist, kann dazu einen Gewerbeschein erhalten; so daß es der bisherigen Seller-Concessio-nen nicht mehr bedarf.

Dem Publico und den Gewerbe-Steuer-Aufnahme-Behörden, wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

P. VI. 299. Sept. Breslau den 5ten October 1814.

Finanz- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 313. Wegen der Kinderpest im Herzogthum Warschau.

Die fortwährend in mehreren Kreisen des Posener und Kalischer Di-partements im Herzogthum Warschau grassirende Kinderpest macht die äußerste Vorsicht und die Ergreifung strenger Maasregeln ndthig, das drohende Unglück von der Provinz abzuwenden.

Demnach ist a dato der Einlaß der Viehherden aus dem Warschauischen in allen längst der Gränze dieses Landes befindlichen Quarantine-Amtern untersagt, jedoch mit Ausnahme des Quarantine-Amtes Zabrze, woselbst der Eintrieb des Moldauischen Schlachtviehes, unter Beobachtung einer 10tägigen Quarantine noch ferner gestattet seyn soll.

Desgleichen werden auch alle Vieh-Märkte in den Gränzkreisen von jetzt an suspendirt, und in Betreff des jetzt eben statt findenden Viehmarkts zu Namblau sind von Seiten der Königl. Regierung durch den daselbst anwesenden Regierungs-Rath Dr. Mogalla die ndthigen Vorkehrungen zur Abwendung möglicher Gefahr getroffen worden, weshalb auch alle Behörden hierdurch gemessen angewiesen werden, denselben in seinen Anordnungen Folge zu leisten, und sich besonders in Hinsicht der Begleitung der verkauften Trupps auf den vorgeschriebenen Straßen, und deren Unterbringung in abgesonderten Weideplätzen und Ställen, genau nach den im Auerhöchsten Patent wegen Abwendung der Viehseuchen d. d. Berlin den 2. April 1803 Kap. I. §. 16 — 21. ertheilten Vorschriften zu achten.

P. X. Octbr. 33. Breslau den 7. Octbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober = Landes - Gerichts zu Breslau.

Nro. 19. Betreffend; daß keine Forderung aus einer schon am 24sten Mai 1812 bestandenen Concurs- oder Liquidations-Masse eher bezahlt werden soll, als bis nachgewiesen, daß davon die Vermögens- und Einkommen - Steuer entrichtet worden.

Auf den Grund des Rescripts eines hohen Justiz - Ministerii vom 10ten September d. J. werden sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober - Landes - Gerichts hiermit angewiesen: darauf zu achten, daß keine Forderung aus einer schon am 24sten May 1812 bestandenen Concurs- oder Liquidations-Masse eher bezahlt werde, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den wegen der Vermögens- und Einkommen - Steuer ergangenen Vorschriften gemäß versteuert worden.

Breslau, den 23ten September 1814.

Königl. Preuß. Ober - Landes - Gericht von Schlesien.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach dem des Königs Majestät dem General - Pächter des Domainen - Amtes Oppeln, bisherigen Ober - Amtmann Promnitz, zur Belohnung seines guten Benehmens als Beamter und Staats - Bürger, den Charakter als Amts - Rath bezeugen, und das diesjährige Stempel - und Gebührenfrei aufgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet haben; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

G. XXI. c. 247. Breslau, den 30sten Septbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Bekanntmachung.

Es hat die Hauptbibelgesellschaft in Berlin, von deren Stiftung eine udere Anzeige in Nro. XXXIX des diesjährigen Amtsblattes mitgetheilt

theilt ist, bereits an die Unterzeichneten eine Aufforderung ergehen lassen, in Breslau und für das Breslausche Regierungs-Departement zur Errichtung eines ähnlichen Vereins förderlich zu werden. Wir eilen, das Publicum gebührend davon zu benachrichtigen und sind im voraus überzeugt, dessen Theilnahme und Unterstützung in einer Angelegenheit zu finden, die jeder fromme Christ unfehlbar zu seiner eignen machen muß, und die von vielen schon längst als ein dringendes Bedürfniß unter uns erkannt ist. Damit aber eine solche Gesellschaft zur Verbreitung der heiligen Schriften auch hier entstehen, und nach dem Vorbilde der Berliner näher zusammentreten können, laden wir außer den Herren Geistlichen, für die es einer besondern Aufforderung nicht bedürfen wird, auch aus alten christlichen Confessionen diejenigen unsrer Mitbürger ein, die als thätige Mitglieder der Gesellschaft beitreten, und durch den besondern Zweck derselben, die heilige Angelegenheit des Christenthums fördern wollen. Diese ersuchen wir daher, uns von ihrem Beitreitt mittels einer kurzen schriftlichen Anzeige, die: Für die Bibelgesellschaft zu addressiren und auf der hiesigen Königl. Regierung abzugeben ist, gefälligst benachrichtigen zu wollen, damit wir uns demnächst in einer allgemeinen Versammlung zu einer Bibelgesellschaft in Breslau vereinigen, und für die wohlthätige Absicht, die wir uns als eine solche vorzusehen haben, die weiteren Einleitungen gemeinschaftlich treffen können.

Breslau, den 5ten Octbr. 1814.

Graf v. Dankelmann,

Merkel,

D. Gäß,

Chef. Präsident des Ober-Landes-
Gerichts.

Regierungs-Chef - Königl. Consistorial-
Präsident.

Rath.